

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

Zu Gunsten der Ansprecherin Nora Rosenthal  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto der Kontoinhaberin Nora Rosenthal**

Geschäftsnummer: 219654/JA

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Nora Rosenthal (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto der Nora Rosenthal (die „Kontoinhaberin“) bei der Lausanner Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und gab an, sie sei die Kontoinhaberin. Die Ansprecherin führte aus, sie sei am 15. Februar 1911 in Mainz, Deutschland, geboren worden und sei die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin führte weiter aus, sie sei mit [ANONYMISIERT] verheiratet, mit dem sie zwei Kinder habe: [ANONYMISIERT], der am 25. Oktober 1941 geboren wurde, und [ANONYMISIERT], der am 22. Juli 1946 geboren wurde.

Die Ansprecherin führte aus, sie sei jüdisch und 1933 von Nazideutschland nach Frankreich geflüchtet. Sie führte weiter aus, ihr erster Wohnsitz in Frankreich sei Strasbourg gewesen und sie sei 1940 nach Castres/Tarn im Südwesten Frankreichs gezogen, wo sie sich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs versteckt gehalten habe.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus mehreren Kontoauszügen und Listen von nachrichtenlosen Konten. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die alleinige Kontoinhaberin Frau („Mme.“) Nora Rosenthal war. Gemäss den Bankunterlagen besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Das sich auf dem Konto befindliche Vermögen wurde am oder vor dem 20. Dezember 1948 auf ein Zwischenkonto überwiesen. Das Kontoguthaben betrug am 20. Dezember 1948 77.00 Schweizer Franken. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto 1949 während mindestens 10 Jahren nachrichtenlos gewesen war. Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto aufgehoben und das Kontoguthaben selber erhalten haben. Das letzte Datum, an dem das Konto noch existierte, war der 30. September 1964. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es aufgehoben wurde. Diese Buchprüfer gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

## **Erwägungen des CRT**

### Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie die Kontoinhaberin ist. Ihr Name stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Die Ansprecherin führte aus, „Rosenthal“ sei der Name, den sie seit ihrer Heirat trage. Dies stimmt mit der unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Bezeichnung „Mme.“ überein. Das CRT stellt fest, dass die Bankunterlagen keine genaueren Angaben über die Kontoinhaberin enthalten als ihren Namen. Folglich können die von der Kontoinhaberin eingereichten Informationen nicht mit den aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen verglichen werden.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, sie sei jüdisch und 1933 gezwungen worden, von Nazideutschland nach Frankreich zu fliehen, wo sie seit jenem Zeitpunkt lebe.

### Verbleib des Kontoguthabens

Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Diese Annahmen sind unter Anhang A<sup>1</sup> aufgeführt. Das CRT stellt im vorliegenden Fall fest, dass eine oder mehrere dieser Annahmen anwendbar sind und es folglich plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite von CRT II ersichtlich – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org)

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist; dies rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontokorrents am 20. Dezember 1948 77.00 Schweizer Franken betrug. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 60.00 Schweizer Franken erhöht. Dieser Betrag entspricht standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und 1948 belastet wurden. Das vorliegende Konto war zinslos. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 137.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 8'988.00 Schweizer Franken.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

## APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) Das Konto wurde geschlossen und die Bankunterlagen enthalten Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers oder das Konto wurde geschlossen (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) Das Konto wurde nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) Der Kontostand wurde in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert und der letzte, bekannte Kontostand war niedrig; oder
- d) Das Konto war in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt; oder
- e) Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) Der Kontoinhaber besass weitere Konten, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) Der einzige überlebende Kontoinhaber war zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind; oder
- h) Der Kontoinhaber und/oder seine Erben waren nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>
- i) Der Kontoinhaber war oder seine Erben waren nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft; und/oder
- j) Die Bankunterlagen enthalten keine Hinweise darauf, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-64, 466-69; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466-69.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die nicht über Urkundenbeweise verfügen oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).